



**Kreis
Paderborn
Der Landrat**

Tel.: 05251 308 – 0, Fax: - 8888
www.kreis-paderborn.de

Kreis Paderborn • Postfach 1940 • 33049 Paderborn

Ort-Wind GbR
Buschfeld 1
33178 Borchen

Dienstgebäude:
Aldegrevestraße 10 - 14, 33102
Paderborn
Umweltamt

Ansprechpartner: Herr Borkowski
Zimmer: C.03.20
Tel.: 05251 308-6662
Fax: 05251 308-6699
borkowskir@kreis-paderborn.de
Mein Zeichen: 41493-16-600
Datum: 14.12.2022

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage Enercon E 126 mit
158,95 m Nabenhöhe und 4.200 kW Nennleistung

Antragsteller Ort-Wind GbR, Buschfeld 1, 33178 Borchen

Grundstück Dörenhagen, Feldflur

Gemarkung Dörenhagen
Flur 4
Flurstück 100

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 in Borchen - Dörenhagen

I. TENOR

Auf den Antrag vom 04.07.2016 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 EP4 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einem Rotordurchmesser von 127 m sowie einer Nennleistung von 4.200 kW erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E 126 mit einer Nabenhöhe von 158,95 m, einem Rotordurchmesser von 127 m und einer Nennleistung von 4.200 kW.



Besuchszeiten:

Allgemein	Straßenverkehrsamt
Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr	Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr	Di 14.00 – 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung	Do 14.00 – 18.00 Uhr

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof
Paderborn zum Kreishaus
ca. 3 Minuten

Konten der Kreiskasse

Sparkasse Paderborn-Detmold
IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE3LXXX

Deutsche Bank AG
IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33472

VerbundVolksbank OWL eG.
IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33MXXX

Standort der Windenergieanlage

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
D01	Borchen	Dörenhagen	4	100	32488723/ 5720557

Genehmigter Umfang der Anlagen und ihres Betriebs

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
D01	Enercon E 126 EP4	4.200 kW	06:00 – 22:00 Uhr
		1.000 kW	22:00 – 06:00 Uhr

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die folgenden behördlichen Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGENDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

WEA D01	
Typenbezeichnung	Enercon E 126 EP4
Leistung	4.200 kW
Nabenhöhe	158,95 m
Rotordurchmesser	127 m
Gesamthöhe	222,45 m
Turmbauart	Hybridturm

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Änderungsgenehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. *Rückbauverpflichtung*

Der Antragsteller wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

371.000,00 €
(dreihunderteinundsiebzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 371.000,00 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. *Bodengutachten und Baugrubensohlenabnahme*

Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Hinweis

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen

Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen.

Naturschutzrechtliche Bedingungen

3. *Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **77.030,84 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „Ersatzgeld 61-22-20071“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

C. Erschließung

Die Erschließung (Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche) ist gesichert.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Dem Kreis Paderborn ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - a. Einmessprotokoll der jeweils errichteten Anlagen mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - b. Gesamthöhe der Windenergieanlagen über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - c. Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - d. Erklärung des Herstellers der Anlagen bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschaltvorrichtung betriebsbereit ist.
4. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist dem Kreis Paderborn unverzüglich mitzuteilen.
5. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind – und Anlagendaten sind mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe),

Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlage

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die nachfolgend aufgeführte Windenergieanlage ENERCON E-126 EP4 4200 ist zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der reko GmbH&Co.KG zuletzt vom 06.04.2020 im Zusammenhang mit der ENERCON Herstellerangabe Dokument Nr. D0423679-3/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA DO1 E-126 EP4											
BM 1.000 kW _s	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	82,8	87,8	90,3	93,3	94,1	91,0	80,2	55,3	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	84,5	89,5	92,0	95,0	95,8	92,7	81,9	57,0			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	84,9	89,9	92,4	95,4	96,2	93,1	82,3	57,4			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$ = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

7. Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typ ENERCON E-126 EP4 4200 / 1.000kW_s durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt,Vermessung}$) die v.g. Werte der obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose reko GmbH&Co.KG zuletzt vom 06.04.2020 im Zusammenhang mit der ENERCON Herstellerangabe Dokument Nr. D0423679-3/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten

Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der reko GmbH&Co.KG zuletzt vom 06.04.2020 im Zusammenhang mit der ENERCON Herstellerangabe Dokument Nr. D0423679-3/DA mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Seite 22/23 DO1 genannten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an der eigenen Anlage oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung.

Zeitpunkt eine Messung nach § 26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage Nr. 9 zu überprüfen

Abnahmemessung

8. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose reko GmbH&Co.KG zuletzt vom 06.04.2020 im Zusammenhang mit der ENERCON Herstellerangabe Dokument Nr. D0423679-3/DA mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle auf Seite 49 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf

10. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn vom 10.06.2016 weist für die relevanten Immissionsaufpunkte:

IP 21 IP 21 Busch, Buschfeld
IP 22 IP 22 Grundweg
IP 23 IP 23 Grundweg II

bereits in der Vorbelastung eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a oder 30 min/d (worst case) aus.

An diesen Immissionsaufpunkten darf kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht werden.

11. Die Windenergieanlage muss mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keinem Schattenwurf an keinem Rezeptor kommen wird.
12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.
13. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
15. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Baurechtliche Auflagen

Allgemeine und anlagenspezifische Auflagen aus dem Baurecht

16. Vor Baubeginn ist eine Kampfmittelauswertung für den Standort, den Leitungsverlauf sowie für die Transportwege durchzuführen.

Hinweis:

Die Auswertung ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Borchten zu beantragen. Weiter sind die Ergebnisse der Auswertung im Rahmen der Antragsstellung für einen Gestattungsvertrag/ Wegenutzungsvertrag der Bauverwaltung der Gemeinde Borchten vorzulegen.

17. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Borchten sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen.
18. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
19. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 Satz 2 BauO NW).
20. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
21. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
22. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind. Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
23. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a. Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrundeliegenden Anlage identisch ist.
 - b. Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c. Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d. Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.
 - e. Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f. Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems.
 - g. Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.

24. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
25. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
26. Die Anlagenummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW dienen, eindeutig erkennbar sind.
27. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
28. Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf.

Hinweis:

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind.

29. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
30. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
31. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der

wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Turbulenzen

32. Das Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen am Standort Dörenhagen mit der Referenznummer I117-SE-2016-174, Revision 0, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, Friedrichstadt, 41 Seiten, am 27.07.2016 (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung.
33. Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Betriebsbeschränkungen sind bei der Inbetriebnahme und dem Betrieb vollumfänglich zu beachten und umzusetzen:

Betroffene WEA (Ifd. Nummer Turbulenzgut- achten)	Benachbarte WEA	Intervall [°]	Geforderte Betriebsmodus	Windgeschwind- igkeitsbereich [m/s]
WEA 1	WEA 2	206° +/- 22° (184° - 228°)	Minimaler Pitchwinkel: 16°	8 - 12
WEA 2	WEA 3	161° +/- 22° (139° - 183°)	Minimaler Pitchwinkel: 5°	10 - 11

Brandschutz

34. Das ganzheitliche *Brandschutzkonzept für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Windpark Dörenhagen des Typs ENERCON E-126 EP4* im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 1143-215/6, Index A, 34 Seiten, vom 07.09.2016, aufgestellt von *Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeyer* ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis:

Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

35. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) abzustimmen. Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen.

36. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen.
37. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein.
38. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen.
39. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen.
40. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen.
41. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen.
42. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen.
43. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen.
44. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen.
45. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen.
46. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für

die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. den Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen.

47. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- a. eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - b. eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - c. eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.

Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

48. Das *Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennung Eiserkennungssystemen zur Verwendung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, mit der TÜV Bericht-Nr.: 8111 881 239-2 Rev. 3, erstellt von der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, 42 Seiten, am 13.06.2017*, ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
49. Das *Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Dörenhagen mit der Referenz-Nummer 2016-WND-RB-264-R0, Revision 0, erstellt von der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, Hamburg, am 19.08.2016, 23 Seiten* (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
50. Die gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von Enercon Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung mit der Bericht Nr. PE17020.01, Version 02, erstellt von der WindGuard Certification GmbH, Varel, am 15.06.2017, 5 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.

Hinweis:

Die Nutzung der Rotorblattheizung im Stillstand/Trudelbetrieb der beantragten Windenergieanlage ist Gegenstand dieser Genehmigung.

51. Das Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von Enercon Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8114136089-2 D Rev. 1, erstellt von der TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG am 16.06.2017, 6 Seiten ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen.
52. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird.

53. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei
- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
 - zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
 - in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
 - an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht.

Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde.

54. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem (Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, bewertet in dem Gutachten mit der TÜV NORD Bericht Nr.: 8111 881 239-2, Rev. 3) auszustatten, welches dem Stand der Technik entspricht. Der Einbau und die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems sind durch den Hersteller der Windenergieanlage vor Inbetriebnahme nachzuweisen. Das Eiserkennungssystem muss dabei geeignet und dauerhaft so eingestellt sein, dass die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf ausgeschlossen werden kann. Dies beinhaltet u.a.

- die Einstellung der Detektionszeit des Eiserkennungssystems gem. den Vorgaben des genannten Gutachtens auf einen so niedrigen Grenzwert, mit dem sichergestellt werden kann, dass die Windenergieanlage abschaltet, bevor es zum Aufbau einer kritischen Eisdicke an Teilen der Windenergieanlage kommen kann.
- dass die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage nur manuell durch eine entsprechend autorisierte, geschulte und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisierte Person vor Ort nach Feststellung der Eisfreiheit der Windenergieanlage erfolgen darf. Dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme nach Stillstand der Windenergieanlage aus anderen Gründen (Fehler, zu geringe Windgeschwindigkeiten, sektorielle Abschaltregelungen etc.), sofern während des Stillstandes Vereisungsbedingungen vorliegen. Hiervon abweichende Wiederinbetriebnahmeoptionen sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.
- dass etwaige Leistungsbegrenzungen oder Blattwinkelverstellungen das Eisansatzerkennungssystem in seiner Funktionsfähigkeit nicht einschränken dürfen.

Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass die o.g. Punkte erfüllt sind und dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß den Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert.

55. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen.

56. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht.
Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben.

Auflagen Natur- und Landschaftsschutz

Bauausführung

57. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 15.03. bis 31.07. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen und Vergrämsungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Gestaltung der Mastfußbereiche

58. Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt sowie keine Ansitzmöglichkeiten für Greifvögel geschaffen werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist am Mastfuß auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland in jedem Fall zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen. Mastfußbereich und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Antikollisionssystem

59. An der Windenergieanlage ist ein im Hinblick auf den Rotmilan wirksames Antikollisionssystem zu installieren. Das System muss die Windenergieanlage bei gefährlichen Annäherungen des Rotmilans abschalten. Mittels des Antikollisionssystems ist ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan auszuschließen. Der Einsatz des Systems zur Vergrämung bzw. Abschreckung (Lautsprecher) ist unzulässig. Die Wirksamkeit des Systems muss fachlich anerkannt sein. Ein System gilt als fachlich anerkannt, wenn es eine hohe Wirksamkeitswahrscheinlichkeit besitzt und über eine ausreichende Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügt und dieses durch eine unabhängige Prüfung attestiert wird. Herstellerangaben allein reichen nicht als Nachweis der Eignung. Die Eignung muss auch für den Anlagenstandort unter Berücksichtigung der Standorteigenschaften nachgewiesen werden. Ein entsprechender Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage gegenüber der unteren Naturschutzbehörde zu erbringen. Hinweise und Auflagen die mit der fachlichen Anerkennung des Systems verknüpft sind, sind vom Betreiber zu beachten und verbindlicher Bestandteil für die Anerkennung des Systems als wirksame Vermeidungsmaßnahme.
60. Die Windenergieanlage darf erst nach der Installation und Inbetriebnahme des Antikollisionssystems in Betrieb genommen werden.

61. Das Antikollisionssystem ist im Zeitraum 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang zu aktivieren.
62. Für den Fall, dass Fehler auftreten, die zum Ausfall des Systems für einen Zeitraum von mehr als 30 Minuten führen, ist die Windenergieanlage im Zeitraum 01.03. bis 30.09. eines jeden Jahres von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang abzuschalten.
63. Der Betreiber hat der unteren Naturschutzbehörde einen jährlichen Bericht vorzulegen aus dem hervorgeht ob das System bestimmungsgemäß funktioniert hat, welche Abschaltungen vorgenommen wurden und in dem alle Abweichungen und Fehlfunktionen registriert sind. Veränderungen in den Systemeinstellungen sind zu dokumentieren. Die Rohdaten inkl. Bilddateien sind für mindestens 2 Jahre vorzuhalten und auf Anfrage der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

64. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres ist die Windenergieanlage zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von > 10 °C sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe..
65. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist.
66. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Gondelmonitoring

67. An einer der beiden Windenergieanlagen ist auf Gondelhöhe ein akustisches Fledermausmonitoring nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchzuführen. Es sind die ersten beiden vollständigen, aufeinander folgenden Fledermausaktivitätsperioden (01.04. bis 31.10.) nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage zu erfassen. In BEHR et al. (2016) findet sich die Beschreibung der akustischen Erfassungstechnik und ein Leitfaden zur Durchführung einer akustischen Aktivitätserfassung an Windenergieanlagen und zur Berechnung fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmen. Die Vorgaben dieses Leitfadens sind bei der Durchführung des Gondelmonitorings unbedingt einzuhalten. Andernfalls werden die gewonnenen Daten i.d.R. nicht anerkannt. Das Merkblatt Gondelmonitoring im Kreis Paderborn in der jeweils aktuellen Fassung ist zu beachten.
68. Der unteren Naturschutzbehörde ist jeweils bis zum 31.01. des auf die jeweilige Aktivitätsperiode folgenden Jahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoringergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung unaufgefordert vorzulegen. Die Auswertung der Daten muss ebenfalls nach der Methodik von BRINKMANN et al. (2011) und BEHR et al. (2016) erfolgen. Die Berechnung des Abschaltalgorithmus ist mit der jeweils aktuellen Version des Tool ProBat durchzuführen (Quelle: www.windbat.techfak.fau.de).

69. Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres wird der festgelegte Abschaltalgorithmus von der unteren Naturschutzbehörde an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die Windenergieanlage ist dann im Folgejahr nach dem neuen Abschaltalgorithmus zu betreiben. Über eine Fachunternehmererklärung ist nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
70. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus festgelegt. Auch hier ist über eine Fachunternehmererklärung nachzuweisen, dass die neue Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Fachunternehmererklärung ist der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich und unaufgefordert nach Einrichtung der neuen Abschaltung vorzulegen.
71. Bei der Festlegung des Abschaltalgorithmus ist jeweils zu berücksichtigen, dass betriebsbedingte Tötungen auf unvermeidbare Verluste von Einzelindividuen begrenzt werden müssen (MULNV 2017).

Auflagen Wasser- und Abfallrecht

Auflagen der Unteren Wasserbehörde

72. Die Windkraftanlage Typ Enercon E-126 EP4 ist vor der Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach § 11 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen über Fachbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (VAwS-NRW)“ überprüfen zu lassen

Abfallrechtliche Anforderungen an Geländeanfüllungen und Verwertung von Bauschutt bei Bauarbeiten

73. Sollen Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle eingebaut werden (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), ist hierfür die Zustimmung des Landrates des Kreises Paderborn - Umweltamt, Tel.: 05251/308-6639 - erforderlich.
74. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub verwendet werden.

Auflagen der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

75. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind durch eine Elektrofachkraft vor der ersten Inbetriebnahme und regelmäßig wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind so zu bemessen, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden (DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
76. In Abständen von höchstens 10 m müssen an der Steigleiter Ruhebühnen vorhanden sein. Im Bereich der Ruhebühnen muss die Steigleiter ungehindert begehbar sein. Für den Fall der Verwendung von Steigschutzeinrichtungen mit Schiene darf der Abstand bis auf maximal 25 m verlängert werden, wenn die Benutzung nur durch körperlich geeignete Beschäftigte erfolgt, die nachweislich im Benutzen des Steigschutzes geübt und regelmäßig unterwiesen sind. (§ 3a ArbStättV. i.V. m. ASR 1.8 „Verkehrswege“, Ziffer 4.6.2 Abs. 5)

77. In der Gondel der Windenergieanlage ist Erste-Hilfe-Material – ein Verbandskasten – gemäß der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 4.3 „Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe“ vorrätig zu halten

Auflagen der Bezirksregierung Münster – Zivile Luftüberwachung

78. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
79. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
80. Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
81. Am geplanten Standort können abhängig von der Hindernissituation ergänzend auch Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) gefordert werden, wenn dieses für die sichere Durchführung des Luftverkehrs als notwendig erachtet wird. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
82. Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m ü. Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.
83. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
84. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
85. **Sofern alle Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen, sofern eine BMV anerkannte Prüfstelle dieses**

festgestellt hat. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen Flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

86. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
87. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
88. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
89. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
90. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen am Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde ich die Peripheriebefuerung untersagen.
91. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
92. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
93. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
94. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den

Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

95. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
96. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
97. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
98. **Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 245-16 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlagen anzugeben:**

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn ist dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS-Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standorts
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
- e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
- g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

99. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke ist gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
100. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
101. Zur Verminderung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer WEA innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

102. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **III-465-16-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 04.07.2016, hier eingegangen am 21.07.2016, beantragte die Ort-Wind GbR die Genehmigung nach §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP4 (WEA D01) in Borchon - Dörenhagen.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU NRW der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Vorhaben war nach § 5 i.V.m. § 7 UVPG zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Ergebnis der Prüfung war die Feststellung, dass die Durchführung einer UVP für notwendig erachtet wird, weil die Möglichkeit erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden konnte. Am 04.10.2016 hat die Antragstellerin einen entsprechenden UVP-Bericht vorgelegt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 12.10.2016 entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie des UVP-Portals öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 20.10.2016 bis einschließlich 21.11.2016 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Borchon zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn einsehbar. Während der Auslegung und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 05.12.2016) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Kreis Paderborn erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 12.01.2017 terminiert.

Es wurden 544 Einwendungen erhoben.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Borchon,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,

- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Auch vor dem Hintergrund möglicher Klagen gegen eine Genehmigung ist festzustellen, dass der Abschluss des Hauptsacheverfahrens in der Regel innerhalb dieses Zeitraums erfolgt. Auch unter diesem Gesichtspunkt erweist sich die Befristung als angemessen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wurde durch den Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Borchten in seiner Sitzung vom 06.12.2022 erteilt.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Eine Berechnung der Schallsituation ist der Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten/ Dörenhagen mit Anhang, reko GmbH & Co. KG, 06.04.2020 zu entnehmen. Im Ergebnis sind die Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorlage des Gutachtens nachgewiesen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf

Die von der Windkraftanlage verursachten Immissionen durch Schattenwurf werden in der Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG vom 10.06.2016 betrachtet. Notwendige Betriebsbeschränkungen wurden entsprechend beauftragt. Bei Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Erteilung der Genehmigung keine Bedenken.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Dörenhagen. Es befindet sich außerhalb geschützter Teile von Natur und Landschaft.

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Langenberg, 05.08.2017). Der Kompensationsbedarf für die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes wurde nach dem sog. Paderbornern Modell ermittelt.

Er beträgt 2.831 m². Die Kompensation erfolgt durch Zahlung eines Ersatzgeldes. Die Höhe der Ersatzgeldzahlung beträgt 20.666,30 € (2.381 m² x 7,30 €). Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes erfolgte entsprechend den Vorgaben des Windenergie-Erlasses NRW. Das errechnete Ersatzgeld beträgt 56.364,54 €. Insgesamt ist ein Ersatzgeld von 77.030,84 € zu entrichten.

b) zum Artenschutz

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten entsprechend § 45b BNatSchG n.F. Von den Neuregelungen nicht erfasst werden Ansammlungen (insbesondere Kolonien, bedeutende Brut- und Rastgebiete sowie Schlafplatzansammlungen) von kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Brut- und Rastvogelarten sowie der Vogelzug. Hier bleiben Regelungen der Länder und fachwissenschaftliche Standards unberührt. Die artenschutzrechtliche Prüfung für entsprechende Artvorkommen erfolgt daher nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie weitere Unterlagen/Datengrundlagen Dritter (s.o.) Relevante Informationen und Hinweise der beteiligten Öffentlichkeit sind ggf. in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeflossen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlage können **Vögel** je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit der Windenergieanlage sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Für das Umfeld des Vorhabens sind Vorkommen von 15 planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht per se ausgeschlossen werden konnte (Baumfalke, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wespenbussard und Wiesenweihe). Für diese Arten wird nachfolgend eine vertiefende Konfliktanalyse durchgeführt.

Feldlerche und Wachtel gelten nicht als WEA-empfindlich. Beide Arten können aber baubedingt von dem Vorhaben betroffen sein. Die Feldlerche ist mit 45 Revieren, die deutlichen Abstand zu den Gehölzen und zur Ortslage Busch halten, flächendeckend und häufig im Offenland des Untersuchungsgebietes verbreitet. Die Wachtel konnte am 10.07.2015 mit 1 Rufer im Zentrum des Untersuchungsgebietes festgestellt werden. Später war die Art nicht mehr nachweisbar. Es ist anzunehmen, dass vor allem in diesem zentralen Bereich des Untersuchungsgebietes regelmäßig Wachteln auftreten. Baubedingt könnte es daher zu Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Individuen der beiden Arten kommen, wenn sich der Bauzeitraum mit der Brutperiode der Arten überschneidet. Auch wäre eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden bodenbrütenden Feldvogelarten nicht auszuschließen. Um etwaige Beeinträchtigungen von Feldlerche und Wachtel zu vermeiden, ist zwingend eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Der Baumfalke gilt als kollisionsgefährdete Brutvogelart. Er wurde 2017 mit einem Brutrevier westlich der geplanten WEA im südlichen Waldrandbereich des Ettelner Ortes nachgewiesen. Das nachgewiesene Vorkommen liegt mit einer Entfernung von 750 m bis 900 m außerhalb des Nahbereichs von 350 m sowie außerhalb des zentralen Prüfbereiches von 450 m um die geplanten WEA. Darüber hinaus liegen auch für den erweiterten Prüfbereich von 2.000 m keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Baumfalcken in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Baumfalcken ist nicht zu erwarten.

Der Große Brachvogel und die Waldschnepfe gelten als Arten, die während der Brutzeit das nähere Umfeld (Großer Brachvogel bis 500 m, Waldschnepfe bis 300 m) von Windenergieanlagen meiden. Hieraus könnte eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Individuen dieser Arten resultieren. Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen konnte der Große Brachvogel aber nur als Rast- und die Waldschnepfe als Rast- und Gastvogel nachgewiesen werden. Lt. Loske (ohne Datum) könnten zwar die Waldflächen im Sauertal grundsätzlich auch Reviere der Art beherbergen, strukturell geeignete Habitate in relevantem Umfang befinden sich jedoch außerhalb des Einwirkbereiches der geplanten WEA. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Großem Brachvogel oder Waldschnepfe ist daher nicht zu erwarten.

Der Kiebitz zeigt gegenüber Windenergieanlagen ein Meideverhalten. Dabei gilt er als Brutvogel als weitgehend unempfindlich, zeigt aber als Durchzügler deutliche Meideabstände. Nach vorliegenden Studien wird im Mittel der Bereich bis etwa 400 m (mit starken Schwankungen) um WEA vollständig oder teilweise gemieden; dabei sind die Meideabstände umso größer, je höher die Anlagen und je größer die Kiebitztrupps sind. Gleichzeitig kann eine für Kiebitze während der Rastzeit attraktive Fläche in der Nähe von WEA diesen Effekt auch wieder aufheben. Anlagebedingt könnte es daher zu einer Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Kiebitzes kommen. Im Vorhabengebiet wurde der Kiebitz nur als Durchzügler erfasst. Es konnte bei den durchgeführten Felduntersuchungen im Frühjahr 2015 einmalig ein Trupp von 21 Kiebitzen überfliegend im

Zentrum des Vorhabengebietes beobachtet werden. Nachweise rastender Kiebitze liegen v.a. aus dem Gebiet südwestlich der geplanten WEA, in mehr als 600 m Entfernung und damit außerhalb des artspezifisch anzunehmenden Einwirkungsbereiches vor. Loske (ohne Datum) geht auch für starke Zugjahren von einer untergeordneten Bedeutung des Vorhabengebietes als Kiebitzrastplatz aus. Es ist daher nicht zu erwarten, dass durch das Vorhaben Rastplätze des Kiebitzes beschädigt oder zerstört werden. Allenfalls ist eine kleinräumige Verschiebung von Rastflächen zu erwarten.

Korn- und Rohrweihe zählen zu den Arten mit einer artspezifisch hohen Kollisionsgefährdung. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko kann für beide Arten insbesondere im Umfeld von Brutplätzen sowie für die Rohrweihe im Umfeld von Schlafplätzen bestehen. Im Vorhabengebiet treten Korn- und Rohrweihe jedoch nur vereinzelt als Nahrungsgäste auf. Brutvorkommen der beiden Arten oder Schlafplätze der Rohrweihe im Umfeld des Vorhabens sind nicht bekannt. Insofern ist am konkreten Vorhabenstandort nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko für Korn- und Rohrweihe auszugehen.

Der Kranich tritt im Bereich des Vorhabengebietes vereinzelt als Zugvogel (überfliegend) in Erscheinung. Das Umfeld des Vorhabens hat jedoch keine Bedeutung als Rastgebiet. Da der Kranich als Rast- und Zugvogel ein Meideverhalten v.a. an seinen Schlafplätzen und bei der Nahrungssuche in essenziellen Nahrungshabitaten zeigt, kann eine Betroffenheit der Art vorliegend ausgeschlossen werden. Auch eine Barrierewirkung, zu der es bei Flugbewegungen zwischen Schlafplatz und essenziellen Nahrungshabitaten kommen könnte, ist nicht ersichtlich.

Die geplanten WEA liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des Rotmilans. Innerhalb des zentralen Prüfbereiches von 1.200 m um die WEA befinden sich bis zu drei Brutplätze der Art (H1, H7, H11). Nach den Ergebnissen der im Jahr 2021 von dem Büro Bioplan Marburg-Höxter GbR durchgeführten Raumnutzungsanalyse erfolgt eine maßgebliche Nutzung des Vorhabengebietes insbesondere durch das den Horststandort H11 nutzende Brutpaar. Dieser Horststandort befindet sich 700-900 m westlich der geplanten WEA im südlichen Waldrandbereich des Ettelner Ortes. Die Horststandorte H1 und H7 liegen nord- (H1) bzw. südöstlich (H7) der geplanten WEA. Die Aktivitätsschwerpunkte der diese Horststandorte nutzenden Brutpaare liegen abseits der WEA im Bereich des Sauertals.

Zur Raumnutzung im Vorhabengebiet wurde von Anfang März bis Ende September/Anfang Oktober nur eine sehr geringe Flugaktivität im Nahbereich der geplanten Anlagen WEA 2 und 3 festgestellt. Auch im Bereich der WEA 1 konnte bis auf die Zugzeit ab August nur eine geringe Frequentierung beobachtet werden. Erst ab August wurden hier vermehrt Durchflüge registriert, die vornehmlich aus dem Bereich des bekannten Schlafplatzes südlich der drei Anlagenstandorte ausging.

Ein deutlicher Aktivitätsschwerpunkt konnte innerhalb des untersuchten Gebietes im Bereich der bestehenden Ablenkfläche auf dem Grundstück in der Gemarkung Etteln, Flur 3, Flurstück 150 festgestellt werden. Die Ablenkfläche wurde v.a. durch das Revierpaar von Horst H11 genutzt sowie im Spätsommer bzw. Herbst von den am Schlafplatz im Südosten rastenden Tieren. Die Maßnahmenfläche liegt etwa 380 bis 480 m westlich der geplanten WEA. Im Ergebnis der zwischen der WestfalenWind Etteln GmbH & Co. KG und dem Kreis Paderborn getroffenen Vereinbarung vom 05.07.2022 wird die Maßnahmenfläche nun entfallen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich mit dem Entfallen der Ablenkfläche die Aktivitäten wieder gleichmäßiger im UG verteilen und sich auch an den geplanten Anlagenstandorten die Aktivitätsdichte erhöht. Dies ist insbesondere aufgrund der homogenen Biotop- und Nutzungsstruktur innerhalb des Revieres zu erwarten. Bei den Offenlandbiotopen handelt es sich ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen, innerhalb derer die Ablenkfläche eine besonders attraktive Nahrungsfläche darstellte. Aufgrund der geänderten Sachlage sind die Ergebnisse der 2021 durchgeführten Raumnutzungsanalyse nicht geeignet, eine signifikante Risikoerhöhung an den geplanten Anlagenstandorten zu widerlegen. Die signifikante Risikoerhöhung kann auch nicht hinreichend durch die von den Antragstellenden vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen gemindert werden. Insbesondere ist die vorgeschlagene Ablenkfläche aufgrund ihrer Lage als ungeeignet anzusehen. Ausgehend von dem betroffenen Horststandort H11 und den maßgeblichen Rotmilan-Schlafplätzen südöstlich der geplanten WEA führen die anzunehmenden Flugwege zu der

vorgeschlagenen Maßnahmenfläche direkt durch den geplanten Windpark. Weiterhin ist die Maßnahme im Hinblick auf das herbstliche Schlafplatzgeschehen ungeeignet, da sie nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann. Nach Überarbeitung des „Wirksamkeitsleitfadens“ NRW im August 2021 soll auf Ablenkflächen für den Rotmilan ab Mitte Juli keine Mahd mehr erfolgen, damit sich der Kleinsäugerbestand erholen kann. Eine Ablenkwirkung zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens ab August kann dann nicht mehr erzielt werden. Allein die Schlafplatzabschaltung der WEA 1 schützt nicht vor Kollisionen an den WEA 2 und 3. Zudem schützt die Schlafplatzabschaltung der WEA 1 in den Morgen- und Abendstunden für sich genommen nur die Abflüge vom, die Anflüge zum sowie die abendlichen Flüge am Schlafplatz, nicht aber die Aktivitäten im Tagesverlauf. Dieser Sachverhalt wurde den Antragstellenden bereits erläutert. Als einzige vollumfänglich wirksame Schutzmaßnahme ist vorliegend der Einsatz eines Antikollisionssystems anzusehen. Mit E-Mail vom 20.09.2022 hat Herr Mönikes als Vertreter der Antragstellenden dem Einsatz eines solchen Systems zugestimmt. Es sind dann für den Rotmilan keine weiteren Schutzmaßnahmen erforderlich.

Im zentralen Prüfbereich von 1.000 m um die WEA wurde in 2018 und 2020 je ein Schwarzmilanrevier nachgewiesen. Die Entfernung zwischen den geplanten WEA und dem jeweiligen Revierstandort betrug 2018 zwischen 650 m und 1.000 m sowie 2020 zwischen 730 m und 850 m. Lt. Artenschutzleitfaden NRW (2017) sind Standorte von Wechselhorsten der WEA-empfindlichen Greifvögel (Rot- und Schwarzmilan) nicht zu betrachten, wenn sie nachweislich seit zwei Jahren nicht mehr besetzt wurden. Entsprechend wird der Schwarzmilan hier nicht als Art des zentralen Prüfbereiches betrachtet. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten von jährlich wechselnden Brutstandorten des Schwarzmilans im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m um die WEA auszugehen. Das Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal+Ratzbor (2017) konnte im Rahmen seiner Raumnutzungsanalyse zur Erweiterung des Windparks Etteln Ost regelmäßig Flugaktivitäten von ein bis zwei Exemplaren im Untersuchungsgebiet erfassen. Die Beobachtungen konzentrierten sich vor allem auf den östlichen Teil des UG, das hier auch den Standort der geplanten WEA 1 umfasste. Es handelte sich meist um Nahrungssuch- und/oder Streckenflüge sowie um einzelne Luftkämpfe mit Rotmilanen und einmalig um einen Territorialflug. In dem Jahr bestand ein Revier östlich des Vorhabens im Bereich des Sauertals. Eine deutlich erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Schwarzmilans in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der WEA aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen ist jedoch nicht zu erwarten. So konnte das Büro Bioplan (2021) zeigen, dass sich die Aktivitäten der 2021 östlich des Vorhabens in den Hangwäldern des Sauertals brütenden Schwarzmilane (1 x Brutnachweis, 1 x Brutverdacht = Revier 2017) auf die dortigen Tallagen konzentrieren. Ein signifikant erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko für den Schwarzmilan ist daher nicht zu prognostizieren.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände spricht in seiner Einwendung vom 05.12.2016 ein Uhu-Vorkommen im direkten Umfeld des Plangebietes an. Der Uhu ist entsprechend Anlage 1, Abschnitt 1 BNatSchG nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt jedoch nicht für den Nahbereich. Vorliegend beträgt die Höhe der unteren Rotorkante rund 96 m. Das nächstgelegene bekannte Brutvorkommen wurde 2011 ca. 1.600 m südwestlich und damit außerhalb des Nahbereiches von 500 m sowie den zentralen Prüfbereichs von 1.000 m um die geplanten WEA dokumentiert. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist für den Uhu nicht anzunehmen.

Der Wachtelkönig gilt als empfindlich gegenüber dem Betrieb von Windenergieanlagen. Dokumentiert sind Meideverhalten gegenüber WEA bis 500 m und die Aufgabe von Rufplätzen, möglicherweise auch Revieren. Beeinträchtigungen dieser auf akustische Kommunikation angewiesenen Art sind aufgrund der Geräuschkulisse von WEA sehr wahrscheinlich und bei Windparks größer als bei Einzelanlagen. Lt. Messtischblattabfrage im Bereich des MTB-Quadranten 4319/3 sicher brütend. Konkrete Vorkommensnachweise liegen innerhalb dieses Bereiches für die Feldflur südlich Lichtenau zwischen Husener und Holtheimer Straße vor. Im Vorhabengebiet konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Das Landesbüro der

Naturschutzverbände trägt in seiner Einwendung vom 05.12.2016 vor, es sei keine eigene Erfassung nachaktiver Vögel durchgeführt worden. Auch der Einsatz einer Klangattrappe sei nicht erwähnt. Dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist jedoch zu entnehmen: „Die Revierkartierung von planungsrelevanten Brutvögeln fand von Ende Februar bis Ende Juni an sieben Terminen statt. An drei Terminen fand die Kartierung singender bzw. rufender Spechte, Eulenvögel, Wachteln und Wachtelkönigen unter Verwendung von Klangattrappen in der Abenddämmerung bis maximal vier Stunden nach Sonnenuntergang statt.“. Die angesprochene Kartierung erfolgt zwar im Zusammenhang mit der Planung „Etteln Ost“, jedoch gibt es hier Überschneidungen des Untersuchungsgebietes. Es wird diesseits davon ausgegangen, dass im Einwirkungsbereich der geplanten WEA real keine Wachtelkönige vorkommen.

Der Wespenbussard zählt zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Im Jahr 2013 bestand ein Brutrevier ca. 1.800 m südlich der geplanten Windenergieanlagen. 2017 wurde der Wespenbussard im Rahmen einer Raumnutzungskartierung zum WP Etteln Ost regelmäßig mit ein bis zwei Exemplaren im untersuchten Gebiet westlich der hier geplanten Windenergieanlagen erfasst. Die Beobachtungen konzentrierten sich vor allem auf den nördlichen und zentralen Teil des UG. Es handelte sich meist um Streckenflüge sowie vereinzelt um Nahrungssuch- und Balzflüge. Aus den Beobachtungen ergaben sich keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen Brutplatz im engeren Untersuchungsgebiet von 1.000 m um die WEA des untersuchten WP Etteln Ost. Es wird jedoch von einem Brutvorkommen im weiteren Umfeld nördlich des Vorhabens (Etteln Ost) ausgegangen. Brutvorkommen im Nahbereich (500 m) sowie im zentralen Prüfbereich (1.000 m) um die hier in Rede stehenden WEA sind nicht bekannt. Darüber hinaus liegen auch für den erweiterten Prüfbereich von 2.000 m keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit des Wespenbussards in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für den Wespenbussard ist nicht zu erwarten.

Auch die Wiesenweihe unterliegt einer artspezifisch erhöhten Kollisionsgefahr, sowohl im Umfeld ihrer Brutplätze (Anwendungsbereich BNatSchG), als auch im Umfeld von Gemeinschafts-Schlafplätzen (Anwendungsbereich Artenschutzleitfaden NRW). Das nächstgelegene Brutvorkommen konnte 2016 und 2017 in der Feldflur westlich von Etteln, in über 6 km Entfernung nachgewiesen werden. Im Jahr 2007 bestand ein Brutplatz der Wiesenweihe im Bereich des heutigen Windparks Altenautal, ca. 3.700 m südwestlich des Vorhabens. Für den Nah- (400 m) und zentralen Prüfbereich (500 m) der hier in Rede stehenden WEA liegen keine Brutnachweise vor. Darüber hinaus liegen auch für den erweiterten Prüfbereich von 2.500 m keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Wiesenweihe in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlagen aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht ist. Die nächstgelegenen Gemeinschafts-Schlafplätze der Wiesenweihe liegen mit mehr als 4.000 m Entfernung auch weit außerhalb des artspezifisch anzunehmenden Einwirkungsbereiches von max. 3.000 m (erweiterter Prüfbereich). Ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Wiesenweihe ist nicht zu erwarten.

Lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Schmal+Ratzbor, 16.09.2016) ist im Vorhabengebiet mit Vorkommen von fünf WEA-empfindlichen **Fledermausarten** (Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus) sowie fünf weiteren planungsrelevanten Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) zu rechnen. Zudem wurden bei Detektorbegehungen zwei Fledermausgruppen erfasst, innerhalb derer eine exakte Artbestimmung anhand der Detektorbegehungen nicht sicher möglich war (Bartfledermäuse: Brandtfledermaus und Bartfledermaus; Langohrfledermäuse: Braunes und Graues Langohr). Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die genannten Fledermausarten sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt unterliegen insbesondere die WEA-empfindlichen Fledermausarten einem Verletzungs- bzw. Kollisionsrisiko. Dieses kann vorliegend nicht abschließend bewertet werden, da keine vertiefenden standortbezogenen Fledermausuntersuchungen durchgeführt wurden. Entsprechend dem Artenschutzleitfaden NRW (2017) macht die Antragstellerin von der Möglichkeit

einer zunächst umfassenden Fledermausabschaltung Gebrauch. Es ist davon auszugehen, dass so ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die Fledermäuse wirksam vermieden wird. Diese Annahme ist im Rahmen eines betriebsbegleitenden Gondelmonitorings während der ersten beiden vollständigen Betriebsjahre der Windenergieanlagen zu verifizieren.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten für Tiere und Pflanzen im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zuwegungen. Durch die Fundamente der Windenergieanlagen werden insgesamt 1.350 m² Fläche vollversiegelt (450 m² je WEA). Im Bereich der Kranstellflächen und Zuwegungen kommt es zu einer dauerhaften Teilversiegelung von insgesamt 10.650 m² Fläche. Insgesamt werden somit durch das Vorhaben 12.000 m² zuvor unversiegelter Fläche dauerhaft teil- oder vollversiegelt. Während der Bauphase werden zudem Lager- und Montageflächen benötigt, die jedoch nur temporär geschottert und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden. Betroffen sind ausschließlich intensiv genutzte Ackerflächen. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich.

Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens von 500 m um die WEA sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Im schutzgutbezogenen Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- und keine Vogelschutzgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Innerhalb des anzunehmenden Einwirkungsbereiches um die Windenergieanlagen befindet sich das Naturschutzgebiet „Sauertal“, welches durch den Landschaftsplan Lichtenau festgesetzt ist. Das Naturschutzgebiet grenzt unmittelbar östlich an das Vorhabengebiet an. Die Entfernung zur nächstgelegenen geplanten Windenergieanlage 02 beträgt ca. 400 m (gemessen ab Rotorblattspitze). Das Naturschutzgebiet umfasst den Lauf der Sauer von Kleinenberg über Lichtenau, Iggenhausen und Grundsteinheim bis nach Ebbinghausen. Im Raum Kleinenberg sind das Feuchtgrünlandgebiet der Kleinenberger Mulde und der nordöstlich gelegene Winzenberg eingeschlossen. Südlich von Lichtenau gehört der Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Sudheim mit zum Naturschutzgebiet. Dem Sauertal kommt als lineare Verbindungsachse zwischen den Wäldern der südlichen Egge und der Paderborner Hochfläche eine besondere Bedeutung als Biotopverbundachse zu. Wertvolle Elemente des Schutzgebietes stellen die ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen, Moore, Kalkhalbtrockenrasen, Erlenbruchwälder und weitere naturnahe Waldgesellschaften dar. Sie sind bedeutende Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten. Zahlreiche Biotopstrukturen des Schutzgebietes unterliegen Jahrhunderte alten Bewirtschaftungsformen, wie z.B. Hutewaldbestände und Kalkhalbtrockenrasen. Sie sind somit Teil einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Das Gebiet dient u.a. dem besonderen Schutz und der Entwicklung der Lebensräume der als WEA-empfindlich geltenden Arten Rotmilan, Schwarzstorch und Haselhuhn. Auswirkungen des Vorhabens auf die innerhalb des Schutzgebietes liegenden Lebensräume von Rotmilan und Schwarzstorch sind nicht zu erwarten. Für das Haselhuhn sind WEA-bedingte Auswirkungen auf dessen Lebensräume grundsätzlich denkbar, jedoch befinden sich im anzunehmenden Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen konkret keine geeigneten Lebensräume der Art. Haselhühner sind hoch spezialisierte Waldvögel, die unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot besiedeln. Wesentliche Habitatbestandteile sind eine gut ausgebildete Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenränder, kätzchentragende Weichhölzer sowie Dickichte (z.B. Nadelbäume). Sandige Stellen an Wegen und Böschungen werden gern für ein Sandbad genutzt.

An Weg- und Bachrändern werden Magensteine aufgenommen. Darüber hinaus sind keine Vorkommen der Art im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen bekannt. Die nächsten bekannten Vorkommen befinden sich im Bereich der Egge.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich.

Für das Umfeld des Vorhabens sind Vorkommen von 15 planungsrelevanten Vogelarten dokumentiert, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht per se ausgeschlossen werden konnte (Baumfalke, Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Rohrweihe, Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu und Wachtel, Wachtelkönig, Waldschnepfe, Wespenbussard und Wiesenweihe). Für diese Arten wurde eine vertiefende Konfliktanalyse durchgeführt. Im Ergebnis kann es temporär während der Bautätigkeiten zu Störungen sowie zu Verletzungen und Tötungen von Individuen der Wachtel und der Feldlerche kommen, wenn sich der Bauzeitraum mit der Brutperiode der Arten überschneidet. Auch kann dann die baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der beiden bodenbrütenden Feldvogelarten nicht sicher ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingt besteht für den Rotmilan eine relevante Kollisionsgefahr aufgrund der Nähe der geplanten Windenergieanlagen zu einem Brutstandort sowie zu herbstlichen Gemeinschaftsschlafplätzen der Art. Das Vorhabengebiet wird während der Brutzeit und der Schlafplatzzeit regelmäßig und intensiv von Rotmilanen genutzt. Die Risikoerhöhung für den Rotmilan ist als signifikant anzusehen.

Lt. dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Schmal+Ratzbor, 16.09.2016) ist im Vorhabengebiet mit Vorkommen von fünf WEA-empfindlichen Fledermausarten (Breitflügelfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus) sowie fünf weiteren planungsrelevanten Fledermausarten (Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr) zu rechnen. Zudem wurden bei Detektorbegehungen zwei Fledermausgruppen erfasst, innerhalb derer eine exakte Artbestimmung anhand der Detektorbegehungen nicht sicher möglich war: (Bartfledermäuse: Brandtfledermaus und Bartfledermaus; Langohrfledermäuse: Braunes und Graues Langohr). Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf die genannten Fledermausarten sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingt unterliegen insbesondere die WEA-empfindlichen Fledermausarten einem Kollisionsrisiko. Dieses kann vorliegend nicht abschließend bewertet werden, da keine vertiefenden standortbezogenen Fledermausuntersuchungen durchgeführt wurden. Im Sinne einer worst-case Betrachtung ist daher zunächst von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Schutzgut Landschaft

Das Vorhabengebiet liegt im Landschaftsraum der „Paderborner Hochfläche“ (LR-IV-033) im Bereich einer für diesen Landschaftsraum typisch offenen Agrarlandschaft (LBE-IV-033-A „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“). Diese wird östlich und südlich vom Sauertal (LBE-IV-033-WB2 „Oberes Altenautal und Sauertal“) sowie nordwestlich von einem ausgedehnten Waldgebiet (LBE-IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“) begrenzt. Die nächstgelegene Ortschaft ist Ebbinghausen, welche südlich unterhalb der Hangkante zum Sauertal liegt. Dörenhagen, Eggeringhausen und Busch, welche Teil der Hochfläche sind, liegen unmittelbar nördlich des Plangebietes.

Der direkte Vorhabenbereich ist maßgeblich geprägt durch ackerbauliche Nutzung. Die „Flüchen“ liegen vergleichsweise strukturlos auf einem fast ebenen Hochplateau, welches im Bereich der kleinen Kuppe „Euler Ort“ seine maximale Höhe erreicht. Von hier aus fällt das Gelände leicht in Richtung Norden und Süden ab. In Richtung Osten fällt das Gelände mit einem Hangabbruch in das Sauertal ab. Der überwiegend bewaldete Hang ist als morphologisch wertvoll einzustufen.

Von der Hochfläche aus existieren aufgrund der weiträumig offenen Landschaft grundsätzlich Sichtbeziehungen von allen WEA-Standorten aus in jede Richtung. Die spärlichen im Gebiet befindlichen ökologisch und landschaftsästhetisch wertvolleren Strukturen häufen sich in Richtung des Sauertals. Weitere Gehölzstrukturen sind teils punktuell als Waldfragmente und teils linienhaft entlang der Straßen (Kreisstraße 1) und Wirtschaftswege in Form von Alleen vorhanden. Entlang der K 1 zieht sich eine zumeist beidseitig ausgeprägte Allee mittelalter Laubbäume entlang des Straßenverlaufes (s.u.). Auch die asphaltierten Hauptwege (z.B. Ortweg) werden zumeist von Obstbäumen gesäumt. Entlang einiger Wege durchziehen temporär wasserführende Gräben die Feldflur. Aufgrund ihrer Strukturlosigkeit sind die Gewässer im freien Landschaftsraum kaum wahrzunehmen.

Der landschaftsästhetische Wert des überwiegenden Teils (rund 52 %) der innerhalb des potentiell erheblich beeinträchtigten Raumes (15-fache Anlagenhöhe, max. 3.330 m) liegenden Landschaftsbildeinheiten ist nach der landesweiten Einstufung des LANUV als mittel anzusehen (LBE-IV-033-A „Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche“). In weiten Teilen besteht hier eine Vorbelastung durch vorhandene Windparks. Auch die geplanten Windenergieanlagen liegen innerhalb der Landschaftsbildeinheit der Agrarlandschaft der Paderborner Hochfläche. Der Bereich des östlich bzw. südlich der Anlagenstandorte gelegenen Sauertals (LBE-IV-033-WB2 „Oberes Altenautal und Sauertal“) ist als landschaftsästhetisch hochwertig einzustufen, ebenso das im westlichen Randbereich angeschnittene Altenautal (LBE-IV-033-B3 „Altenauaue mit Nebenbächen“). Das nordwestlich angrenzende Waldgebiet (LBE-IV-033-W „Wälder der Paderborner Hochfläche“) wird als sehr hochwertig eingestuft.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen außerhalb von Landschaftsschutzgebieten (LSG). Die LSG „Lichtenauer Wälder“, „Offene Kulturlandschaft“ und „Fließgewässer und Trockentäler“ des Landschaftsplanes Lichtenau grenzen östlich und südlich sowie das LSG Büren nordwestlich an das Vorhabengebiet an.

Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen befinden sich keine Naturdenkmäler.

Im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteile. Westlich der geplanten Anlagenstandorte verläuft im Einwirkungsbereich der WEA die „Gemischte Allee an der Ebbinghauser Straße (K 1)“. Nach der ursprünglichen Planung hätten im Zuge der Baumaßnahmen für die Zuwegungen der geplanten WEA 12 Bergahorne mittleren Alters aus der Allee entfernt werden müssen. Auf Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 07.03.2017 erfolgte jedoch eine Umplanung dahingehend, dass nun keine Baumfällungen im Bereich der Allee mehr erforderlich sind.

Lt. Antragsunterlagen vorgesehene Vermeidungs- und Minderung- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- Bauzeitenregelung (Feldlerche und Wachtel)
- Unattraktive Mastfußgestaltung (allgemeine Schutzmaßnahme für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse)
- Abschaltung bei Mahd- und Feldbewirtschaftung (Rotmilan)
- Ablenkfläche (Rotmilan)
- Schlafplatzabschaltung (Rotmilan)

- Umfassende Fledermausabschaltung und Gondelmonitoring
- Ersatzgeldzahlung (Naturhaushalt und Landschaftsbild)

Die vorgesehene Bauzeitenregelung ist geeignet, eine baubedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldlerche und Wachtel sowie damit einhergehend die Verletzung oder Tötung von Individuen dieser Arten auszuschließen.

Die signifikante Risikoerhöhung für den Rotmilan kann durch die von den Antragstellenden vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen nicht hinreichend gemindert werden. Insbesondere ist die vorgeschlagene Ablenkfläche aufgrund ihrer Lage als ungeeignet anzusehen. Ausgehend von dem betroffenen Horststandort H11 und den maßgeblichen Rotmilan-Schlafplätzen südöstlich der geplanten WEA führen die anzunehmenden Flugwege zu der vorgeschlagenen Maßnahmefläche direkt durch den geplanten Windpark. Weiterhin ist die Maßnahme im Hinblick auf das herbstliche Schlafplatzgeschehen ungeeignet, da sie nicht wie vorgeschlagen umgesetzt werden kann. Nach Überarbeitung des „Wirksamkeitsleitfadens“ NRW im August 2021 soll auf Ablenkflächen für den Rotmilan ab Mitte Juli keine Mahd mehr erfolgen, damit sich der Kleinsäugerbestand erholen kann. Eine Ablenkwirkung zur Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens ab August kann dann nicht mehr erzielt werden. Allein die Schlafplatzabschaltung der WEA 1 schützt nicht vor Kollisionen an den WEA 2 und 3. Zudem schützt die Schlafplatzabschaltung der WEA 1 in den Morgen- und Abendstunden für sich genommen nur die Abflüge vom, die Anflüge zum sowie die abendlichen Flüge am Schlafplatz, nicht aber die Aktivitäten im Tagesverlauf. Als einzige vollumfänglich wirksame Schutzmaßnahme ist vorliegend der Einsatz eines Antikollisionssystems anzusehen. Weitere Schutzmaßnahmen sind im Hinblick auf den Rotmilan nicht erforderlich.

Eine unattraktive Mastfußgestaltung ist als allgemeine Schutzmaßnahme dazu geeignet, eine Anlockwirkung für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in den unmittelbaren Gefahrenbereich der Windenergieanlagen nach deren Errichtung zu vermeiden.

Die zunächst umfassende Fledermausabschaltung in Verbindung mit einem betriebsbegleitenden zweijährigen Gondelmonitoring ist als geeignete Maßnahme zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisikos für Fledermäuse anzusehen.

Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild können durch die Zahlung des Ersatzgeldes kompensiert werden.

Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Tiere

Anhand der vorliegenden Daten ist ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Individuen der WEA-empfindlichen Fledermausarten an den geplanten Windenergieanlagen und einem damit einhergehenden Verstoß gegen den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung des vorgesehenen Abschaltalgorithmus liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf Fledermäuse führen wird.

Die Bewertung und Prognose der zu erwartenden Auswirkungen auf die Avifauna lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Bauflächen können in von Wachteln und Feldlerchen besiedelten Bereichen liegen, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zum Zeitpunkt der Räumung und Herstellung der Bauflächen Gelege bzw. nestjunge Individuen der Wachtel bzw. der Feldlerche auf den betroffenen Flächen befinden, wenn die Bautätigkeiten in den Brutzeiten dieser Arten stattfinden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verstöße ist hier eine Bauzeitenregelung erforderlich und mit den Genehmigungsaufgaben festzusetzen.

Darüber hinaus kann an den Windenergieanlagen eine relevante Kollisionsgefahr für Rotmilane während der Brutzeit sowie während der Zeit des herbstlichen Schlafplatzgeschehens bestehen. Vor diesem Hintergrund die Windenergieanlagen mit einem im Hinblick auf den Rotmilan wirksamen Antikollisionssystem ausgestattet. Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf den Rotmilan führen wird.

Pflanzen

Durch das geplante Vorhaben werden vorwiegend Biotop mit geringer ökologischer Wertigkeit zerstört bzw. verändert. Der Flächenbedarf wird auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Die Beeinträchtigungen sind im Sinne der Eingriffsregelung als erheblich einzustufen. Die Kompensation erfolgt durch die Zahlung von Ersatzgeld. Unter Berücksichtigung der Kompensierbarkeit der Beeinträchtigungen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf das Schutzgut Pflanzen zu rechnen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt des Projektgebiets wird durch das geplante Vorhaben in kleinräumigen Maßstäben verändert, in ihren wesentlichen Grundzügen jedoch erhalten bleiben. Durch die Errichtung und den Bau der geplanten Windenergieanlagen wird es zu Lebensraumverlusten und Lebensraumveränderungen kommen, die zu kleinflächigen Änderungen der Artenzusammensetzung führen werden. Im großflächigen Biotopkomplex bleibt die Ausprägung der Arten und Lebensräume, die im Projektgebiet vor allem durch die intensive ackerbauliche Nutzung geprägt wird aller Voraussicht nach weiterhin erhalten. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die biologische Vielfalt werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingeschätzt.

Schutzgut Landschaft

Bei der Beurteilung der Schwere der Auswirkungen ist die Bedeutung eines Raums bezüglich des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Wälder der Paderborner Hochfläche“ mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild werden die Windenergieanlagen durch den hohen Bewaldungsgrad nur in geringem Maße zu sehen sein. Die geplanten WEA-Standorte sowie das nähere Umfeld befinden sich innerhalb einer offenen Agrarlandschaft, die laut LANUV einen mittleren Wert für das Landschaftsbild aufweist. Aufgrund der vorwiegend offenen Landschaft werden die geplanten Windenergieanlagen voraussichtlich auf einem relativ hohen Anteil der Landschaftsbildeinheit zu sehen sein. Auch in den beiden weiteren betroffenen Landschaftsbildeinheiten mit hohem Wert für das Landschaftsbild werden die Windenergieanlagen in den Offenlandbereichen zu sehen sein. Als landschaftsästhetische Vorbelastungen innerhalb des Untersuchungsraums sind v. a. die zahlreichen bestehenden WEA zu nennen. Der Eindruck „Windenergienutzung“ ist somit bereits im gesamten Landschaftsraum deutlich vorhanden und wird sich durch die geplanten Windenergieanlagen weiter verstärken. Zu berücksichtigen ist jedoch die zeitliche Befristung der Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaft. So werden Windenergieanlagen aus ökonomischen Gründen i.d.R. nach einem Zeitraum von 25 bis maximal 35 Jahren abgebaut. Visuelle und akustische Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungsnutzung fallen dann unmittelbar weg, so dass von einer hohen Wiederherstellbarkeit des Schutzgutes Landschaft auszugehen ist. Für die Dauer des Betriebs der WEA sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild dennoch als erheblich anzusehen. Die Kompensation erfolgt entsprechend § 31 (5) LNatSchG NRW durch eine Ersatzzahlung.

Berücksichtigung der Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Entscheidung

Durch die Betrachtung der einzelnen Schutzgüter wurde deutlich, dass es zahlreicher Nebenbestimmungen bedarf, um die Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu verringern oder auszugleichen. Nur unter den in die Genehmigungen aufzunehmenden Betriebsbeschränkungen und weiteren Auflagen, insbesondere bzgl. des Artenschutzes ist sichergestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Diese Einschätzung fließt bei der Entscheidung im Genehmigungsverfahren ein.

Entscheidung über die Einwendungen

Im o.g. Genehmigungsverfahren sind fristgerecht 544 Einwendungen eingegangen. Die Entscheidung über die Einwendungen erfolgt gegliedert nach inhaltlichen Themenschwerpunkten, da sich diese z.T. überschneiden.

Optisch erdrückende Wirkung

Innerhalb eines Abstandes, der sich aus dem dreifachen der Anlagenhöhe errechnet, liegen keine baulichen Objekte mit wohnwirtschaftlicher Nutzung, sodass eine optisch erdrückende Wirkung nicht vorliegt.

Einwendungen zur optisch erdrückenden Wirkung

Die Prüfung der optisch erdrückenden Wirkung erfolgt im Rahmen der noch ausstehenden baurechtlichen Prüfung. Hierbei wird auf die Vorgaben der vorherrschenden Rechtsprechung verwiesen.

Für die Beurteilung der optisch erdrückenden Wirkung und ob die antragsgegenständigen Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme verstößt, sind folgende Urteile insbesondere zu beachten:

Gem. des Urteils vom **OVG NRW 8 A 3726/05** vom 09.08.2006 werden Anhaltswerte für Abstände vorgegeben. Nach dem Urteil des OVG Münster dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass eine Anlage in einer Entfernung von **mehr als dem dreifachen der Anlagenhöhe keine optisch** erdrückende Wirkung entfalten kann. Bei einem Abstand, der geringer als das zweifache der Anlagenhöhe ist, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis einer von der Windenergieanlage ausgehenden optisch erdrückenden Wirkung kommen. In einem Abstand **zwischen dem zwei- und dreifachen der Anlagenhöhe ist eine besonders intensive Einzelfallprüfung** durchzuführen. Gem. Urteil des **OVG Münster 8 A 2042/06** entwickelt nicht schon die bloße Wahrnehmbarkeit auch bei direkter und uneingeschränkter Sichtbeziehung unmittelbar eine optisch erdrückende Wirkung, denn es gibt keinen Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Aussicht.

Grundsätzlich sei dabei im Weiteren auf folgende Urteile verwiesen:

- **OVG Münster 8 A 2042/06, VGH Hessen 9 B 1674/13**: Es besteht kein Anspruch auf eine von technischen Bauwerken freie Sicht. Ebenso stellt die bloße Wahrnehmung von Windenergieanlagen nicht direkt eine optisch bedrängende Wirkung dar.
- **OVG Münster 8 B 390/15, VGH Mannheim 5 S 2620/05, VGH München 22 ZB 15.113**: WEA sind im Außenbereich privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Insbesondere für Wohnobjekte im baulichen Außenbereich hat die Rechtsprechung eine besondere Pflicht zur Rücksichtnahme auf privilegierte Vorhaben im baulichen Außenbereich herausgearbeitet, die auch ein hohes Maß an zumutbaren Selbstschutzmaßnahmen in Form von Anpflanzungen, Sichtschutzwänden oder Gardinen umfasst.

Bzgl. der Tages- und Nachbefeuerung sei auf die folgenden Gerichtsurteile verwiesen:

- **OVG Münster 8 A 2716/10, vom 14.03.2012, OVG Saarlouis 3 B 77/10 vom 04.05.2010 und VGH Kassel 9 B 2936/09 vom 21.01.2010:** Gem. dieser Urteile stellt die für die Flugsicherung erforderliche Befeuering keine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Weiterhin ist die Befeuering als nicht unzumutbar im Sinne des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu beurteilen.
- **VG Stuttgart 3 K 2914/11, vom 23.07.13:** Von einer Befeuering für die Flugsicherung geht keine optisch erdrückende Wirkung aus, da sie nicht auf die Wohnobjekte direkt gerichtet ist.

Weiter sei ergänzend erwähnt, dass für eine Beurteilung der optisch erdrückenden Wirkung maßgeblich die Dominanz des Baukörpers verantwortlich ist. Die Befeuering selbst unterfällt nicht dem Aspekt eines massiv bedrängenden Baukörpers und unterfällt aufgrund dessen auch nicht der Beurteilung der optisch erdrückenden Wirkung.

Auf die Ausführungen der Einwendungen diverser Einwendungsgeber hinsichtlich der Beurteilung der optisch erdrückenden Wirkung sei hinsichtlich des Punktes der optisch erdrückenden Wirkung verwiesen. Der Abstand zwischen dem Wohnobjekt auf dem Grundstück mit der Gemarkung Grundsteinheim, Flur 5, Flurstück 119 ist mit ca 3,2 km als unkritisch hinsichtlich der Beurteilung der optisch erdrückenden Wirkung zu beurteilen (3xH beträgt 667,40 m)

Einwendungen zur Umzingelung – Gebot der Rücksichtnahme (gem. § 9 BauO NRW)

Es wird verwiesen auf eine Umzingelung der Ortschaften Ebbinghausen und Grundsteinheim durch Windenergieanlagen. Durch die Umsetzung der beantragten Windenergieanlagen werden z.T. bisher von Windenergieanlagen freie Korridore durch die Errichtung weiterer Windenergieanlagen zugebaut.

Hinsichtlich der angesprochenen Umzingelungswirkung sei zunächst festzuhalten, dass dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn hierzu keine präzedente Rechtsprechung bekannt ist, die sich mit der Thematik der „Umzingelung“ befasst. Lediglich ein Gutachten für das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, erstellt von der UmweltPlan GmbH Stralsund ist bekannt, welches als solches jedoch keine rechtliche Bindung entfaltet. Grundsätzlich ist zu berücksichtigen, dass Windenergieanlagen als im Außenbereich privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB anzusehen sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Weiter dürfen Windenergieanlagen als raumbedeutsame Vorhaben gem. § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle Windvorrangzonen durch Darstellung im Flächennutzungsplan rechtskräftig ausgewiesen sind. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung hinsichtlich dieses Punktes gestaltet sich jedoch aufgrund aktueller Rechtsprechung (vgl. VG Minden 11 K 2120/15 vom 10.10.2016) derzeit als schwierig. In wie fern der Flächennutzungsplan noch eine Bedeutung im Sinne der Raumordnung (Ausschlusswirkung der ausgewiesenen Konzentrationszonen) hat, ist daher fraglich.

Gem. der Ausführungen des Gutachtens der UmweltPlan GmbH Stralsund konnten keine empirischen Untersuchungen zu den Wirkungen einer Umzingelung durch Windenergieanlagen auf Erleben und Verhalten im Allgemeinen und zu deren Stresswirkungen auf Anwohner im Besonderen gefunden werden. Eine Umfassungswirkung ist daher aktuell nicht objektiv beurteilbar. Insofern kann eine Beurteilung, ob der Zubau der bisher von Windenergie freien Korridore eine zumutbare, erhebliche oder unzulässige Belästigung darstellt, nicht erfolgen. Lediglich für die Kriterien der „optisch erdrückenden Wirkung“, welche aber von der Definition der Umzingelung zunächst zu trennen sind, liegen für die Beurteilung entsprechende Vorgaben durch präzedente Rechtsprechung vor. Eine unzulässige optisch erdrückende Wirkung kann vorliegen, wenn ein Eigentümer „eingekesselt“ wird. Hierbei sind m.E. nach jedoch die entsprechenden Abstandsregelungen, welche vom OVG Münster OVG NRW 8 A 3726/05 vorgegeben wurde, zu berücksichtigen. Eine Einkesselung liegt potentiell

nur vor, wenn die entsprechenden Abstände zu den Windenergieanlagen nicht eingehalten werden.

Einzig der Vorsorgewert bliebe somit zu berücksichtigen, wobei eine etwaige Ablehnung auf Grundlage des Vorsorgewertes rechtlich sich als äußerst kritisch darstellen wird. Der Vorsorgewert könnte lediglich bei der Aufstellung neuer Flächennutzungspläne als Beurteilungskriterium für die Ausweisung von Windvorrangzonen dienen. Hierbei ist etwa zu berücksichtigen, dass ein Mindestabstand zwischen Eignungsgebieten grundsätzlich ca. 2,5 km betragen soll. Dieses Kriterium ist für die Beurteilung von Windenergieanlagen im baulichen Außenbereich ohne entsprechende Ausweisung von Vorranggebieten jedoch rechtlich ebenfalls als schwierig bis zum Vorliegen präzedenter Rechtsprechung o.ä. zu beurteilen.

Einwendungen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (gem. §35 Abs. 3 BauGB):

Bezüglich der Einwendung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 liegt eine entsprechende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gem. Rechtsprechung (Vgl. BVerwG, Beschl. v. 08.05.2008 – 4 B 28/08) nur dann vor, wenn die Errichtung zu einer Verunstaltung des Landschaftsbildes führt. Zu beachten ist, dass Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB grundsätzlich im Außenbereich privilegierte Vorhaben darstellen, sodass die Anlagen als solche im nach den gesetzgeberischen Vorgaben im Außenbereich nicht als Fremdkörper, sondern von Ihrem Erscheinungsbild her vielmehr eher als außenbereichstypisch und nicht wesensfremd zu werten sind (vgl. z.B. OVG NRW, Urt. v. 19.05.2004 – 7 A 3368/02). Aus diesem Grund sind entsprechend hohe Anforderungen zu erfüllen, um eine Windenergieanlage entsprechend als „das Landschaftsbild verunstaltend“ einzustufen. In Anbetracht dessen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlage im Weiteren kein bisher vollständig von Windenergie unbelasteter Raum in Anspruch genommen wird (siehe z.B. Windpark Altenautal im Süden des antragsgegenständigen Vorhabens), ist nicht davon auszugehen, dass die Vorhaben gegen Vorgaben des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB hinsichtlich des Landschaftsbildes verstoßen. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere auch der angrenzende Windpark Meerhof auf dem Gebiet des HSK.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kasmann

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A. dieses Genehmigungsbescheids festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsfähigen Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Baurechtliche Hinweise

Allgemeine und anlagenspezifische Hinweise

6. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
7. Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

8. Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.
9. Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung.
10. Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke (siehe nachfolgende Tabelle):

Windkraftanlagen- Bezeichnung. lt. Lageplan	Aktenzeichen nach PaRIS	Gemarkung	Flur	Flurstück
E-126 EP4 / 158,95 Nh	41495-16	Dörenhagen	4	100

Turbulenzen

11. Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen.
12. Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen.

Brandschutz

13. Das Ganzheitliche Brandschutzkonzept für die Errichtung von vier Windenergieanlagen im WP Dörenhagen des Typs Enercon E-126 EP4 im Kreis Paderborn NRW gemäß § 9 Verordnung über bautechnische Prüfungen Nordrhein-Westfalen, BV-Nr. 1143-215/6, Index A, 34 Seiten, vom 07.09.2016, aufgestellt von *Frau Dipl.-Ing. Monika Tegmeier* ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.

Hinweis: Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.

14. Es wird ein Feuerwehrplan mit Hinweisen auf den Standort der Windenergieanlage, deren Zufahrt(en) sowie allgemeinen Objektinformationen inkl. Angabe der jeweiligen Objektnummer der Leitstelle für Feuerwehr- und Rettungsdienst in 1-facher Ausfertigung (DIN 14095, laminiert mit Spiralheftung, A3) benötigt. Die Objektnummer ist vor Erstellung

der Feuerwehrpläne mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn (E-Mail: Reilingr@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) abzustimmen.
Eine Ausfertigung des Planes ist zur Freigabe per E-Mail an die Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn unter der o.g. E-Mail-Adresse zu senden.

Gegenüber dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn ist die erfolgte Übermittlung des durch die Brandschutzdienststelle freigegebenen Feuerwehrplans an das zuständige Ordnungsamt zu bestätigen

15. Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.
Zur Eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.
Im Einsatzleitrechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-3331) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen.
16. Es wird empfohlen,
- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöscher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
 - im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
 - für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöscher
- mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten.

Eiserkennungssystem und Eiswurf/Eisfall

17. Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist.
18. Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrundeliegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt.
Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.
Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz

19. Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks / Netzanbindung

20. Außerhalb der Baugrundstücke erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Wasserrechtliche Hinweise

21. Die Inbetriebnahmeprüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS-NRW ist erforderlich, da mehr als 1,0 m³ wassergefährdende flüssige Stoffe in der Windkraftanlage verwendet werden (§ 12 Abs. 1.1 VAwS-NRW).
Anm.: Die Prüfung durch einen Sachverständigen ist dann nicht erforderlich, wenn Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen mit einem Volumen > 1,0 m³ ≤ 10,0 m³ von einem Fachbetrieb nach § 3 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ des Bundes (VAwS-Bund) aufgestellt und eingebaut werden und der Fachbetrieb der zuständigen Behörde den ordnungsgemäßen Zustand der Anlage unter Verwendung des eingeführten Musters „Bescheinigung gemäß § 12 Abs. 1 VAwS“ vor der Erstbefüllung bescheinigt. Die Bescheinigung ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Paderborn vorzulegen.
22. Alle Betriebsstörungen und sonstigen Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in ein Oberflächengewässer, in das Grundwasser oder in die öffentliche Kanalisation gelangen, sind vom Antragsteller unverzüglich der Feuerwehr/ Polizei zu melden. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Hinweise der Bezirksregierung Detmold – Amt für Arbeitsschutz

23. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Inbetriebnahme die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen z.B. (schriftliche Betriebsanweisungen, Arbeitsfreigaben, Aufsicht, Erste Hilfe usw.) und zu dokumentieren (§§ 5/6 Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG/ § 3 Betriebssicherheitsverordnung BetrSichV).
24. Die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz ist entsprechend den Einsatzbedingungen und den betrieblichen Verhältnissen nach Bedarf, mindestens jedoch alle 12 Monate, auf

ihren einwandfreien Zustand durch einen Sachkundigen prüfen zu lassen (BGR/GUV-R 198/DEGUV Regel 112 – 198 – Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz).

25. Bei der Befahranlage handelt es sich um einen Aufzug im Sinne von Anhang 2, Abschnitt 2, Nr. 2 der Betriebssicherheitsverordnung-BetrSichV. Aufzugsanlagen im Sinne von Nummer 2 sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüffrist darf zwei Jahre nicht überschreiten.

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Reg.-Nr.

- Inhaltsverzeichnis
- 1 Antrag gem. § 4 BImSchG
- 2 Bauvorlagen
- 3 Kosten
- 4 Standort und Umgebung
 - Amtlicher Lageplan zum Bauantrag WEA D01, Auftrags-Nr. 15-136, Dipl.-Ing. Frank Brülke, 19.05.2016
- 5 Anlagenbeschreibung
- 6 Stoffe
- 7 Abfallmengen / -entsorgung
- 8 Abwasser
- 9 Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen
- 10 Anlagensicherheit
- 11 Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung
- 12 Brandschutz
 - Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-126 EP4, BV-Nr. 1143-150/15, Brandschutzbüro Monika Tegtmeier, 16.02.2016
- 13 Störfallverordnung – 12. BImSchV
- 14 Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- 15 Sonstiges
 - Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Dörenhagen, Bericht-Nr.: I17-SE-2016-174, I17-Wind GmbH & Co.

KG, 27.07.2016

- Technische Beschreibung ENERCON Windenergieanlagen Eisansatzerkennung, Dokument-ID D0154407-4, 30.03.2017
- Gutachterliche Stellungnahme zur Gefährdung durch Eisabfall von ENERCON Windenergieanlagen bei Einsatz der Rotorblattheizung, Bericht Nr. PE17020.01, 15.06.2017
- Gutachten zur Bewertung der manuellen Freigabe von ENERCON Windenergieanlagen nach Vereisung bei Einsatz der Blattheizung im Stillstand, Rev. 1, Bericht-Nr.: 8114136089-2 D Rev. 1, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 16.06.2017
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen: Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren, Bericht Nr.: 8111881239 Rev. 3, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 13.06.2017
- Ergänzendes Schreiben zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Dörenhagen, Az.: 2020-ERS-157, TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG, 15.05.2020
- Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten/ Dörenhagen mit Anhang, reko GmbH & Co. KG, 06.04.2020
- Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Borchten/Dörenhagen, reko GmbH & Co. KG, 10.06.2016
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP) zur geplanten Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen bei „Borchten-Dörenhagen Süd“ in der Feldflur der Stadt Borchten im Kreis Paderborn in NRW, Ingenieurbüro für Umweltplanung Schmal + Ratzbor, 16.09.2016
- Angaben nach § 6 UVPG für eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu insgesamt 4 Genehmigungsverfahren nach BImSchG (Umweltverträglichkeitsstudie), Vorhaben: Neuplanung Windpark Dörenhagen Süd, 4 WEA,
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Maschinenbauliche Strukturen, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4, Hier Turmkopfflansch, Bericht Nr. 2311049-3, Rev. 1, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 05.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Maschinenbauliche Strukturen, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4, Hier Turmkopfflansch, Bericht Nr. 2311049-3-d, Rev. 2, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 21.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Maschinenbauliche Strukturen, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4, Hier Turmkopfflansch, Bericht Nr. 2509368-9-d, Rev. 4, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 09.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4 – 4200kW, Hier Rotorblattlasten, Bericht Nr. 2795440-31-d, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 09.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4 – 4200kW, Hier

Turm- und Fundamentlasten, Bericht Nr. 2795440-23-d, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 07.02.2018

- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Lastannahmen, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4 – 4200kW, Hier Maschinenbaulasten, Bericht Nr. 2795440-30-d, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 09.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Rotorblätter, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4, Hier Blattwurzelverbindung, Bericht Nr. 2348777-12-d, Rev. 1, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 20.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Bewertung der Konstruktion – Gondel und Nabenverkleidung, Arbeitsplattform, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4, Bericht Nr. 2311049-5-d Rev. 2, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 14.02.2018
- Gutachterliche Stellungnahme zur Begutachtung der statischen, dynamischen- und Restfestigkeitstests des Rotorblattes ENERCON EP 126-1, Bericht Nr. 2348777-4-d Rev. 2, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 18.07.2017
- Gutachterliche Stellungnahme für eine Typenzertifizierung – Elektrische Installation und Blitzschutzeinrichtung, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4 mit Rotorblatt EP126-1, Bericht Nr. 2311049-4-d Rev. 1, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 08.12.2015
- Gutachterliche Stellungnahme für eine Typenzertifizierung – Betriebs- und Sicherheitssystem, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4 mit Rotorblatt EP126-1, Bericht Nr. 2311049-2-d Rev. 2, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 20.01.2016
- Gutachterliche Stellungnahme - Handbücher, Windenergieanlagen ENERCON E-126 EP4, Bericht Nr. 2348777-10-d Rev. 2, TÜV Süd Industrie Service GmbH, 28.02.2017

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

- | | |
|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4. BImSchV | Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69) |
| 9. BImSchV | Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung, zur Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren und zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) |
| 12. BImSchV | Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 438, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) |

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verlängerung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes und weiterer Regelungen vom 18.03.2022 (BGBl. I S. 473)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Arbeitsschutzkontrollgesetzes vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV.NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der 45. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 554)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Elften Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Änderungsgesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 232)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1086)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung vom 27.06.2017 (BGBl. I S. 1966)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I. S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetz zur Anpassung des ProduktsicherheitsG und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Änderungsgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) vom 11.03.1980 (GV.NRW. S. 226, SGV.NRW.224), zuletzt geändert durch § 44 Satz 2 Denkmalschutzgesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach

	<p>(Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607)</p>
GebG NRW	<p>Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV.NRW. S. 524, SGV.NRW.2011), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze vom 23.06.2021 (GV.NRW. S. 762)</p>
GefStoffV	<p>Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Art. 2 Verordnung zur Änderung der BiostoffVO und anderer Arbeitsschutzverordnungen vom 21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)</p>
KrWG	<p>Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsg (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)</p>
LKrWG NRW	<p>Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250, SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Änderungsgesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136)</p>
LNatSchG NRW	<p>Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatuschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 568, SGV.NRW.791), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 01.02.2022 (GV.NRW. S.139)</p>
LuftVG	<p>Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsg (MoPeG) vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)</p>
LWG NRW	<p>Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV.NW. S. 926, SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)</p>
UVPG	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)</p>
UVPG NRW	<p>Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV.NRW. S. 175, SGV.NRW.2129), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470)</p>
UWSchadAnzVO	<p>Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO) vom 21.02.1995 (GV.NRW. S. 196, SGV.NRW.28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Befristung von Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 21.10.2014 (GV.NRW. S. 679)</p>
VwGO	<p>Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325)</p>
WHG	<p>Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren</p>

Maßnahmen im Stromsektor vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)

ZustVU NRW

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV.NRW.282), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes zur Stärkung der medienbruchfreien Digitalisierung vom 1.2.2022 (GV. NRW. S. 122)